

Hann. 91 I v. Schele I Nr. 2

Abschrift des badischen Schreibens, 13.11.1837

Seite 87 r

Abschrift

Das neueste Patent des Königs von Hannover vom 1^{ten} d.M. durch welches die Verfassung von 1833., förmlich aufgehoben wird, ist, wie man es auch betrachten mag, ein sehr wichtiges und folgenreiches Ereigniß und muß Anlaß zu den mannigfaltigsten Betrachtungen gegeben. Welche Urtheile dahin im Publicum gefällt werden, kann Ew. Hochwohlgeboren kaum zweifelhaft seyn. Man sagt, daß das Patent gegen das monarchische Prinzip verstoße, einmal weil es den höchst gefährlichen Grundsatz sanctionire, daß keine Verfassungsveränderung und insbesondere keine Disposition über die Domänen ohne den Consens aller Agnaten auf eine rechtsbeständige Weise getroffen werden könne, und dann, weil es davon ausgehe, daß Verfassungsveränderungen nur auf dem Wege des Vertrags

trags mit den Ständen vor-
genommen werden können.
Das erste könne zu Auflehnung
der Agnaten gegen das Haupt
der Familie, das letzte müsse
zur Volkssouveränität führen
und sei in Deutschland seither
von allen Cabinetten stand-
haft verworfen worden. –
Man behauptet, das Patent
sey gegen die Bundesgesetz-
gebung, weil darin gesagt
werde, daß die Verfassung
von 1833. nicht auf dem We-
ge des Vertrags, sowie es
durch die Verfassung von 1819.
vorgeschrieben worden, zu
Stande gekommen sey, wäh-
rend das Gegentheil klar am
Tage liege. Richtig sey es, daß
die Verfassung von 1833. nicht
nach dem ursprünglichen Ent-
wurf vom Könige Wilhelm
angenommen, daß sie viel-
mehr durch das Patent vom
September 1833. in verschie-
denen Puncten abgeändert
resp. näher bestimmt worden
sey, eben so gewiß sey es
aber

aber auch, daß diese Abänderungen von den Ständen [Randbemerkung.: von welchen Ständen?] nicht nur stillschweigend, sondern ausdrücklich ratificirt worden seyen, da dieselben die ihnen durch die dergestalt modificirte Verfassungs-Urkunde von 1833. übertragenen Rechte vielfältig ausgeübt und zur Anwendung gebracht hätten, wie ein Gleiches auch von der Regierung geschehen sey. Es sey mithin unbestreitbar, daß die Verfassung von 1833. auf dem Wege des Vertrags zu Stande gebracht, daß folglich dieselbe, nach den eigenen von dem König Ernst aufgestellten Principien, eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassung und daher auch unter dem Artikel 56. der Wiener Schlußacte begriffen sey.-

[Randbemerkung.: mit den competirten Ständen von 1819? nein! das ist gerade der Mangel.-

das heißt gradezu, die facta übersehen wollen; so oberflächlich sind Könige und Fürsten über ihren Verbündeten mit ihrem Urtheil hergefallen!-]

Das Patent verstoße aber auch gegen die Principien der Jurisprudenz, weil es in keinem Falle dem Könige zukommen könne, de jure tertii zu

zu argumentiren. Sollte der Verfassungs-Vertrag, was den Consens der Stände anlange, nicht perfect seyn, so könnten nur die Stände deshalb Beschwerde führen, nicht aber der König, der an die Regentenhandlungen seiner Vorgänger gebunden sey. – Das Patent sey ferner auch deshalb unjuristisch, weil es die Verfassung von 1833. vom Anfang an als unverbindlich und nicht zu Recht bestehend erkläre, gleichwohl aber die Wirkung der Richtigkeit [gemeint ist wohl: Nichtigkeit] der Verfassung nur vom Tage der Publication des Patents beginnen lasse, während das Gegentheil durch die strenge Rechtsconsequenz geboten wäre. Noch klarer trete diese Inconsequenz dadurch hervor, daß alle unter der Verfassung von 1833. erlassenen Gesetze und Verordnungen selbst für die Zukunft fortwirken sollen, insofern nicht später eine Abänderung derselben auf verfas-

[Randbemerkung.: Welcher Sophismus!

das jus eminens muß zuweilen geübt werden, und ein solcher Fall war hier, zum allgemeinen besten – das sind Chicanen in Privathändeln, aber nicht für Staatsangelegenheiten.]

fassungsmäßigem Wege beliebt werde. Man habe mithin legale Folgen aus illegaler Quelle statuirt? oder mit anderen Worten, der König erkenne einen factischen Zustand in dem Momente an, wo Er behaupte, Sich ausschließlich auf den Rechtsboden zu stellen.

Allein der König stelle Sich in der That auf gar keinen Rechtsboden, da er zwar sage, daß die Verfassung von 1819. wieder auflebe, nichts aber gethan habe, was mit Sicherheit dazu führen könne. Der König habe seine Staatsdiener und Unterthanen des Theiles des Eides entbunden, der sich auf die Verfassung von 1833. beziehe, ohne gleichzeitig zu verordnen, daß statt dessen von ihnen der Eid auf die Verfassung von 1819. zu leisten sey, wohl aber gesagt, daß Er für seine Person Gehorsam erwarte. Es sey an und für sich schon mehr als zweifelhaft, ob der König über-

überhaupt die Macht habe, seine Unterthanen und Staatsdiener des von Ihnen in legaler Weise, und nicht in Folge von Zwang und feindlicher Uebermacht geleisteten Eides auf die Verfassung von 1833. zu entbinden, jedenfalls aber sey es klar, daß wenn er dies auch zu thun erwäge, das Wiederaufleben der Verfassung von 1819. nur durch eine neue Beeidigung auf dieselbe bewirkt werden könne, da Eide nicht präsumirt, oder durch Induction aus anderen Umständen abgeleitet werden dürfen, der auf die Verfassung von 1819. geleistete Eid aber durch den auf die Verfassung von 1833. erloschen war. Somit bestehe, selbst angenommen, daß der König von dem Eid auf die Verfassung von 1833. habe entbinden können nur noch der Theil des Eides, der zum Ge-

Gehorsam gegen den König verpflichte, und der König habe deshalb auch nicht die Verfassung von 1819, sondern nur seine eigene unumschränkte Herrschaft hergestellt. Dies gehe auch noch daraus hervor, daß er sofort angedeutet habe, daß es keinesweges bei der Verfassungs-Urkunde von 1819. sein Bewenden haben, diese vielmehr in vielen wichtigen Punkten und zwar auf dem Wege des Vertrags abgeändert werden sollte. Der König wolle mithin auch die Verfassung von 1819. nicht, und es gelte bis daß die angekündigte Vereinbarung mit den Ständen von 1819. bewirkt worden, überhaupt keine Verfassung. – Man fügt hinzu, das Patent sey mit der Würde der Regierung kaum vereinbar, weil es den Umsturz aller dermaligen bestehen-

stehenden Verfassungsverhältnisse mit einer Summe von 100,000. Thalern dem Lande vergüten wolle, und nebstdem in Aussicht stelle, daß der König auch einen Theil der Einkünfte der Domainen in die Staatscasse fließen lassen wolle, dabei aber andeute, daß dieser Theil schwerlich bedeutend seyn werde. – Man will nicht recht einsehen, daß dieselben Minister als Cabinetsminister zurücktreten und dennoch als Departements-Chefs fortfunctioniren; man behauptet, daß auf die Formalität des Contrasignirens der höchsten Erlasse, das, wie es schiene, fortan nur den Cabinettsministern zustehen solle, nicht das Gewicht gelegt werden könne, um dagegen die Realität des Dirigirens eines Departements für irrelevant zu erklären. Eine solche Spaltung der Functionen der Minister sey gleichfalls kaum mit dem Ernste vereinbar, den die

die Regierung in die Staatsgeschäfte legen müsse. – Man sagt, daß nachdem der König die Verfassung des Königreichs Hannover so vielfältig in Frage gestellt habe, irgend eine Behörde bestehen müsse, um den Streit zu schlichten, der sich deshalb erheben könne; diese Behörde sey nur in der Bundes-Versammlung zu finden, von dem Könige aber Alles so gestellt worden, daß ein Recurs der Stände an die Bundes-Versammlung unmöglich werde. Die Stände von 1833. seyen aufgelöst, die von 1819. könnten sich, unter Beachtung der obigen Verhältnisse, schwerlich versammeln, und wenn sie sich versammelten, würden sie den Streit wegen der Verfassung von 1833. nicht anhängig machen können, da sie ihre Existenz nur der Verfassung von

von 1819. verdankten, mithin mit Anerkennung dieser Verfassung den Anfang machen müßten. Einzelne Unterthanen von Hannover würden sich bei der Bundesversammlung wegen des Verfassungsstreites nicht zu legitimiren vermögen, besonders da der König mit Anwendung der Bundesgesetze gegen Jeden vorschreiten wolle, der sich gegen seine Anordnungen auflehne. Es sey mithin in dem ganzen Verfahren des Königs auch noch eine Verweigerung des Bundesrechts zu erkennen. Erwäge man alle diese Verhältnisse, so vermöge man den Schritt des Königs von Hannover nicht mit dem monarchischen Prinzip, nicht mit dem Bundesrecht, nicht mit dem Staats- und nicht mit dem gemeinen Recht, nicht mit der Würde des Staats in Einklang zu bringen,

[Randbemerkung: hat man den Weg nicht selbst offen gelassen?]

gen, und man könne daher auch nicht glauben, daß politische Gründe zu dessen Rechtfertigung anzuführen seyen. – Die politischen Gründe des Königs könnten nur in dem Wunsche bestehen, sich in den unumschränkten Besitz der Domainen zu setzen, und Sich der Beschränkung durch die ständische Verfassung in Ausübung seiner Regierungsrechte zu entziehen. – Man könne und wolle nicht untersuchen, ob dies Ziel sich durchaus rechtfertigen lasse; soviel sey aber evident, daß die Mittel, die der König von Hannover anwende, um dazu zu gelangen, nicht glücklich gewählt seyen, da es am Ende noch vorzuziehen seyn würde, ohne Umschweife gerade auf das Ziel loszugehen, als eine vielleicht nicht ganz zu rechtfertigende Intention durch Scheingründe beschönigen

[Randbemerkung: Ist im höchsten Grade jämmerlich]

gen zu wollen. So urtheilt das Publicum in unsereren Gegenden. Dennoch ist nicht die gespannte und leidenschaftliche Theilnahme bemerkbar, welche bei einem solchen, allerdings bedeutungsvollen Vorgang noch vor wenigen Jahren statt gefunden haben würde, was zum unverkennbaren Beweis dienen mag, wie sehr die Macht der ultraliberalen Ideen in der neuesten Zeit abgenommen hat, und ich glaube daher auch, daß die Einwirkung gleichgesinnter Ausländer auf das Inland von Hannover dormalen nicht allzu hoch anzuschlagen seyn wird. Noch ruhiger und besonnener wird diese Angelegenheit von Seite der Regierungen betrachtet. Wenn gleich wir, wie ich es kein Hehl habe, hätten wünschen können, daß

[Randbemerkung: Ein Minister schwatzt dem Publico nicht nach, sondern verkündet seine Meinung.]

[Randbemerkung: sehr richtig geglaubt]

[Randbemerkung: scheint in Carlsruhe nicht so.]

der König von Hannover in der Wahl seiner Mittel von Anfang an hätte glücklicher sein mögen, so verkennen wir dennoch nicht, daß immerhin etwas Heilsames in der Lehre liegt, welche von der Königlich-Hannoverschen Regierung dermalen gegeben wird, indem es den Anhängern der constitutionellen Ideen einleuchten muß, daß die landständischen Verfassungen in Deutschland nur alsdann sich befestigen und ferner gedeihen können, wenn die den Ständen verliehenen Rechte mit Mäßigung zum wahren Wohl des Staates ausgeübt werden, und daß es für die Stände selbst gefährlich sey, mit überspannten Forderungen aufzutreten, und Eingriffe in die Rechte der Regierung zu versuchen. Hierbei gehen wir von der Voraussetzung aus, daß, da die land-

ständische Verfassung von 1833 in Hannover noch keineswegs so feste Wurzeln gefasst hat, wie die ähnlichen Verfassungen im südlichen Deutschland, der Widerstand gegen das von dem Könige aufgestellte System nicht so bedeutend sein wird, daß er nicht ohne große Anstrengung beseitigt werden könnte und daß es jedenfalls den Bemühungen von Oesterreich und Preußen gelingen werde, jede bedeutende Verwicklung zu vermeiden. Auf diese Weise könnte in Hannover im umgekehrten Sinn sich ein, wenn auch nicht durchaus legaler, factischer Zustand ausbilden, der gerade denselben Bestand haben könnte, wie die gleichfalls nicht *legali modo* zu Stande gekommene ultraliberale Verfassung Kurhessens und selbst die vom Königreich Sachsen. - Sollte man freilich in dieser Hoffnung getäuscht

täuscht werden, sollte sich in Hannover zunächst ein passiver und später vielleicht ein activer Widerstand gegen das System des Königs organisieren, sollten die übrigen Bundesstaaten sich alsdann aufgefordert sehen auf bundesverfassungsmäßigem Wege einzuschreiten, so würde die Lage der constitutionellen Bundesstaaten sehr schwierig, weil sie das System des Königs zu Hannover nicht unterstützen könnten, ohne gleichzeitig das von ihnen seither im eigenen Lande befolgte System anzugreifen, resp. umzustoßen, was ganz andere Folgen haben könnte, als hoffentlich die dermaligen Vorgänge in dem Königreich Hannover haben werden. – Dies ist der Hauptgrund weshalb unsere Regierung nicht wünschen kann, in die Hanoversche Angelegenheit in irgend einer Weise verflochten zu werden. Von diesseits wird

[Randbemerkung: bleibt heraus, französisches Nachbarn!]

wird deshalb auch nichts geschehen, was dem Könige von Hannover die Verfolgung des von ihm einmal beliebten Ganges erschweren könnte; namentlich wird man die Presse innerhalb der gebührenden Schranken zu halten wissen; eben so wenig kann die Hanoversche Regierung aber auf eine directe oder indirecte Unterstützung von hieraus erwarten, da wir unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht berufen sein können, das von ihr gegebene Beyspiel öffentlich zu billigen und noch weniger, es nachzuahmen.

Carlsruhe den 13. Novbr. 1837.
(unterz:) Blittersdorff

[Randbemerkung: Doch durch solche ganz überflüssigen Deductionen.]

[Randbemerkung: Letzteres wird nicht verlangt und warlich ist nie erwartet worden! Zu solchen Unternehmungen gehört mehr!]